Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

11. Jahrgang * Schönefeld, den 26.08.2013 Nummer: 08/13

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/12 „RINN-Ideengarten“ im OT Großziethen 3

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen 6

Öffentliche Bekanntmachung über die Verkehrsübergabe der auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg gelegenen Eigentümerwege in Bezug zur Widmungsverfügung vom 21.03.2011 8

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Weg am Maierpfuhl“ im Ortsteil Selchow 9

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Am Flughafen“ 10

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Am Pechpfuhl“ 11

Widmungsverfügung sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Gehweg 12

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Hans – Grade - Allee“ 13

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Kienberger Allee“ 14

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Lilienthalstraße“ 15

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Ringstraße“ 16

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Ulmenring“ 17

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Zeppelinstraße“ 18

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Zum Flutgraben“ 19

Korrektur zur Widmungsverfügung Gemeindestraße – „An den Eichen“.....20

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06. und 21.08.2013.....21

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/12 „RINN-Ideengarten“ im OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 09.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/12 „RINN-Ideengarten“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Kleinziethen und beherbergte bis 1990 eine ehemalige NVA-Kaserne. Der Geltungsbereich ist ca. 3,36 ha groß und umfasst die Flurstücke der Gemarkung Großziethen, Flur 7, Nr. 243, 244, 245, 260, 261, 262, 263, 393 (teilweise), 408, 409, 410 und 411.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **03.09.2013** bis einschließlich **07.10.2013**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Entwurf der Planzeichnung mit Begründung

- Umweltbericht

Die Gemeinde Schönefeld möchte am nördlichen Ortsrand von Kleinziethen die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass dort ein Ausstellungsgarten mit dazugehörigen Bürogebäude, einer Halle und Stellplatzanlagen für Besucher-PKW von der Firma RINN errichtet werden kann.
Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt durch die geplante Bebauung sind zu erwarten, da durch die zusätzliche Versieglung von rund 10.000 m² der Verlust von Boden und Bodenfunktionen und damit verbunden der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen.
Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben im Rahmen des Grünordnungsplanes und einer darin enthaltenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bewertet.
Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet deutlich reduziert und teil-weise kompensiert werden. Unter anderem sind dies:
- die Festsetzungen zum Erhalt und zum Pflanzen von Bäumen,
- die Festsetzungen von Maßnahmenflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- die Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern.

Zur vollständigen Kompensation sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich, die aller Voraussicht nach im Rahmen einer Geldzahlung abgegolten werden.
Damit kann der Eingriff vollständig kompensiert werden. Die Durchführung der Maßnahmen wird vertraglich abgesichert.
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie bei Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben aus fachlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.
Entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen stellen auch die artenschutzrechtlichen Belange derzeit kein nicht zu überwindendes Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

- Grünordnungsplan

Der Bebauungsplan Lichtenrader Chaussee verursacht Eingriffe in die natürlichen Schutzgüter. Diese sind:
- Versiegelung von ca. 9.746 m² bislang unversiegelten Bodens,
- Verlust von 9 Bäumen
- Verlust von 9.746 m² Vegetationsflächen
- Anlage von Siedlungsflächen in einem bislang landwirtschaftlich genutzten Raum (Konversionsfläche).

- Artenschutzbeitrag

Mit dem im Bebauungsplan vorgestelltem Vorhaben sind potentiell Eingriffe in Lebensräume von Fledermausarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden.
Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Eingriffe keine nachweisbaren Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate aller Tierarten auslösen. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle potenziell betroffenen Arten bestehen bleiben. Auch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen tragen zum Erhalt des Lebensraumes bei. Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die im Bebauungsplan festgelegten Gehölzpflanzungen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt, weder für die Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist durch die Realisierung des B-Plans nicht zu erwarten. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist derzeit nicht gegeben.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) Baugesetzbuch:

- Landkreis Dahme-Spreewald
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Schönefeld, den 22.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/12 „RINN-Ideengarten“ im OT Großziethen - angeordnet.

Schönefeld, den 23.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/13 „Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/13 „Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ befindet sich nördlich der bestehenden Paul-Maar-Grundschule, der Feuerwehr und der Mehrzweckhalle am Samariterweg und besteht in der Gemarkung Großziethen aus:
Flur 4, Flurstücke 353/1, 354/1, 353/4 und 354/2 (teilweise).

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:

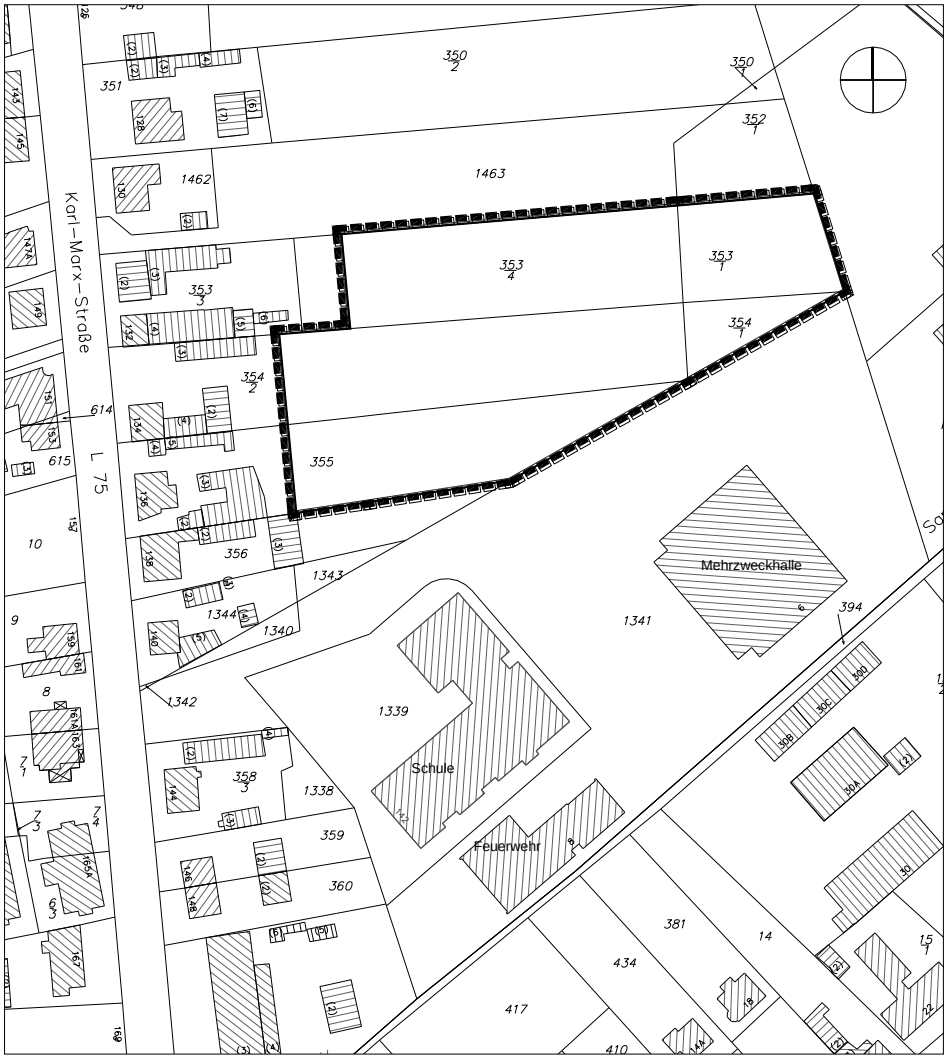

Am **03.09.2013** um **17.00 Uhr** findet im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Brandenburgsaal, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld ein **Erörterungstermin** statt, bei dem die Planung ausführlich erläutert wird.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **03.09.2013** bis einschließlich zum **17.09.2013**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönefeld, den 22.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen - angeordnet.

Schönefeld, den 23.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Verkehrsübergabe der auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg gelegenen Eigentümerwege in Bezug zur Widmungsverfügung vom 21.03.2011

In Bezug auf Punkt 8 der Widmungsverfügung vom 21.03.2011, veröffentlicht am 21.03.2011 im Amtsblatt Nr. 05/11 der Gemeinde Schönefeld, wird hiermit bekanntgegeben, dass die Verkehrsübergabe der auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg gelegenen Eigentümerwege (im nachfolgenden Lageplan blau markierte Bereiche) am 10.06.2013 erfolgte. Davon sind auf diese Verkehrsflächen entfallende Teilflächen der unter Punkt 1 und 3 der Widmungsverfügung vom 21.03.2011 genannten Flurstücke betroffen. Die Widmung bezüglich dieser Verkehrsflächen ist mit Datum der Verkehrsübergabe (10.06.2013) gemäß Punkt 8 der Widmungsverfügung vom 21.03.2011 wirksam.

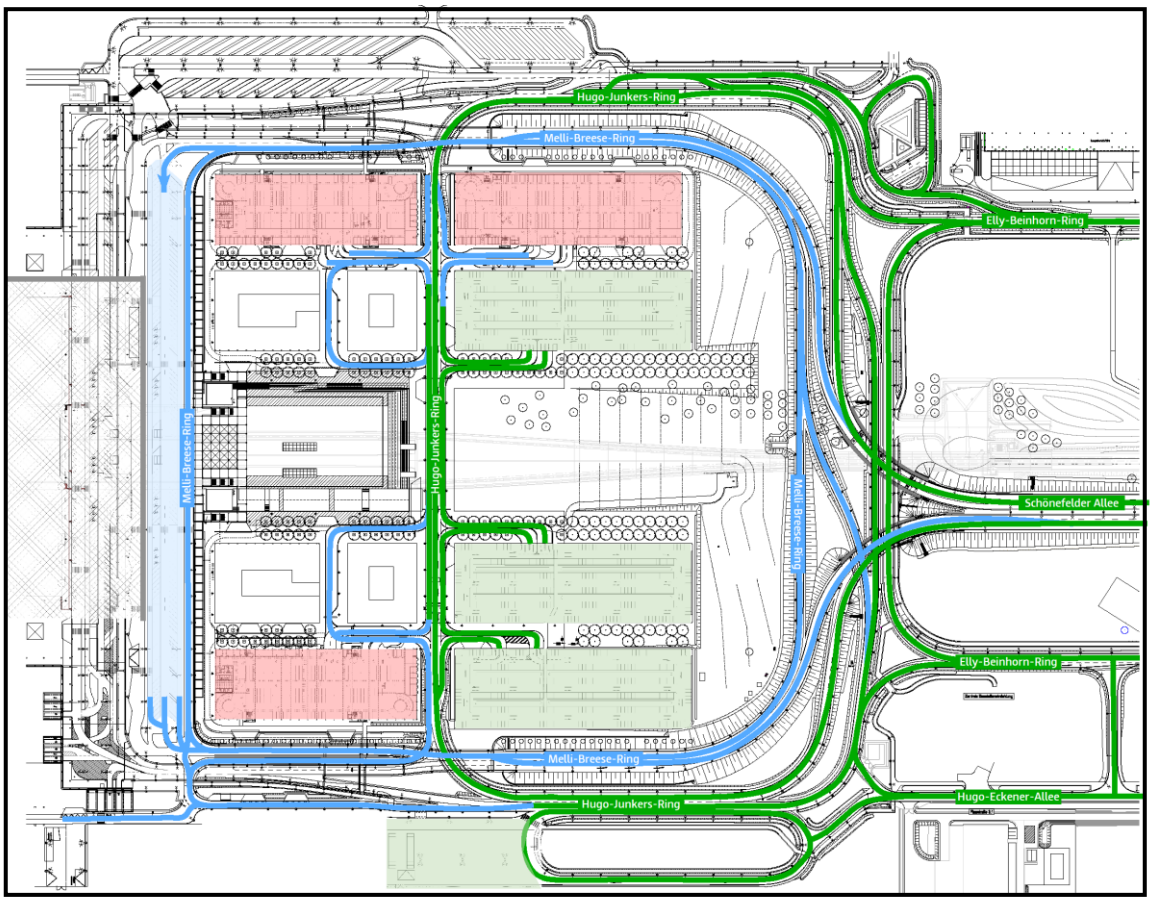

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Weg am Maierpfuhl“ im Ortsteil Selchow

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt einen Abschnitt der Gemeindestraße „Weg am Maierpfuhl“ (Ortsteil Selchow) auf einer Länge von ca. 100 m (im Lageplan rot markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) dauerhaft einzuziehen.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

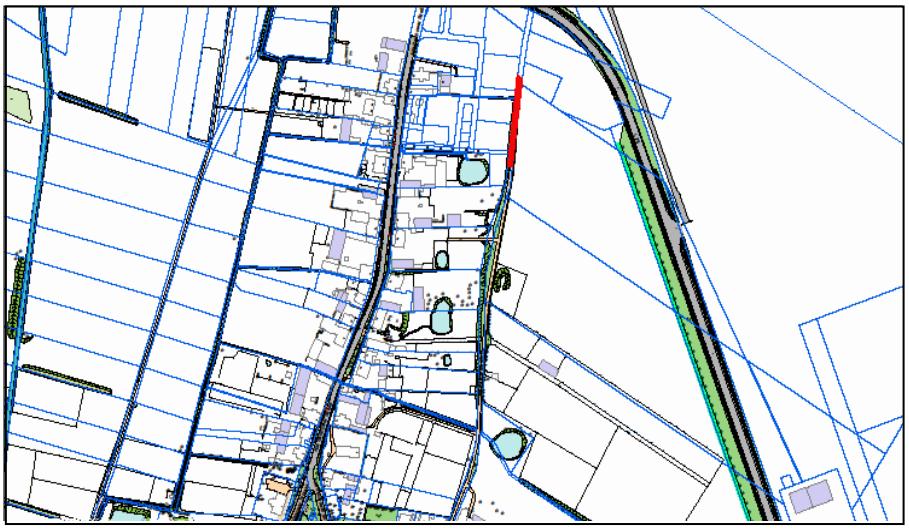

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Kienberg 1. Änderung“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Am Flughafen“

Flur 1, Flurstücke 591, 601 teilweise, 598 teilweise, 596, 650 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

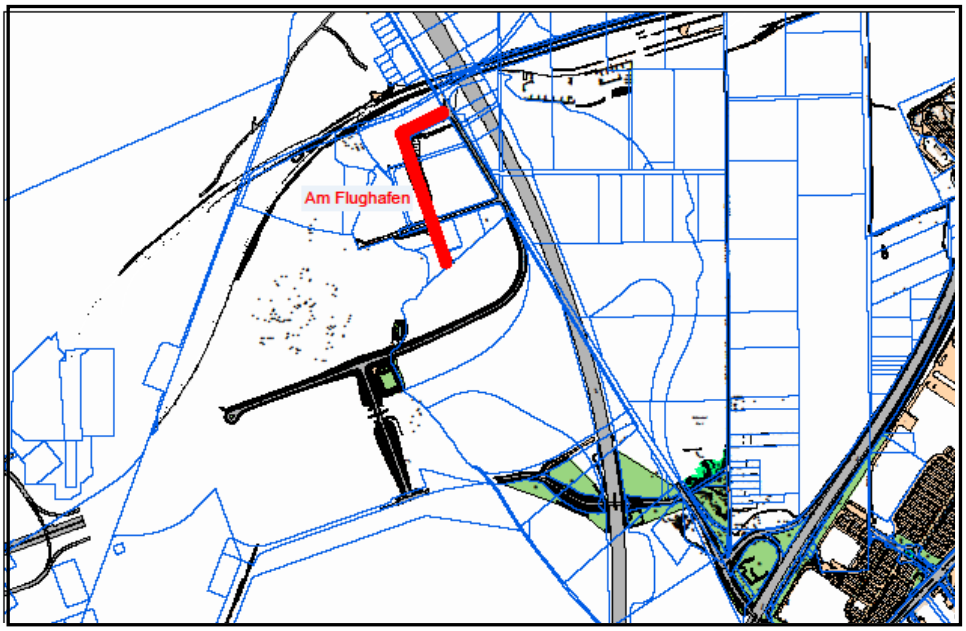

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit den Bebauungsplänen „004 Lilienthalpark II“ und „07/08 Lilienthalpark 2008“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Am Pechpfuhl“

Flur 3, Flurstück 208/11 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

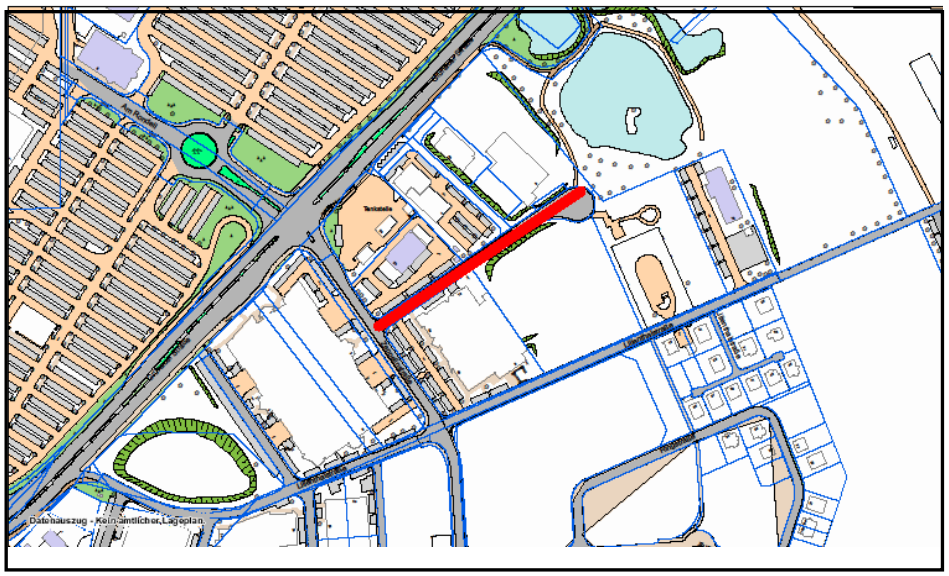

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „07/08 Lilienthalpark 2008“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit folgend aufgeführter Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg

Flur 3, Flurstücke 333 teilweise, 526 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

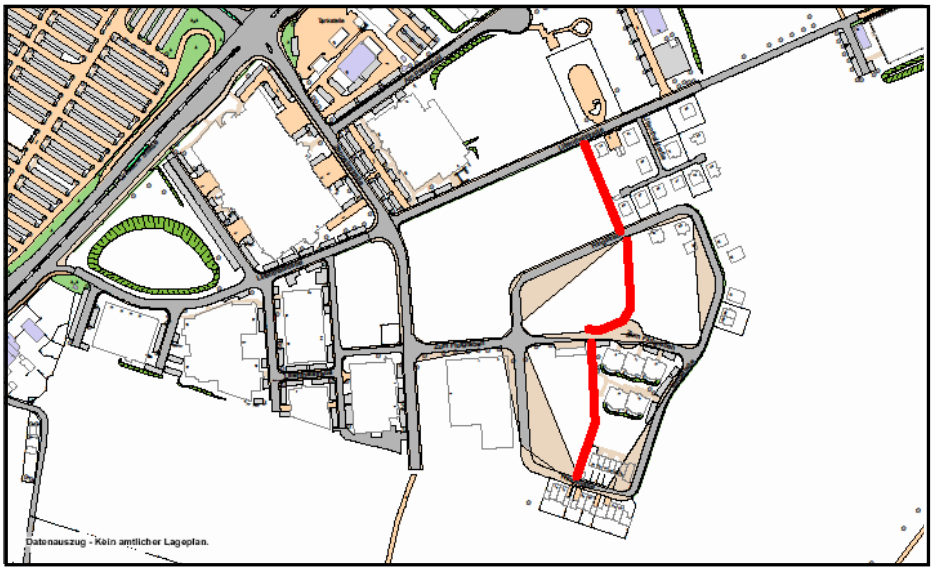

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit den Bebauungsplänen „05/07 Hans – Grade – Allee“, „1/98 III neu b 2. Änderung“, „4/92 1a 1. Änderung“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Hans – Grade - Allee“

Flur 1, Flurstücke 463 teilweise, 389, 382, 419 teilweise, 350, 395, 421 teilweise, 524 teilweise, 392, 417 teilweise, 416 teilweise, 418 teilweise, 179/6 teilweise, 384, 412 teilweise, 354, 356, 168/11 teilweise, 349
Flur 2, Flurstücke 1373, 1376, 1431, 1425, 1362, 1251 teilweise, 1428, 817/22, 1367, 1370, 1249 teilweise, 1364

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Kienberg 1. Änderung“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Kienberger Allee“

Flur 1, Flurstücke 601 teilweise, 598 teilweise, 650

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

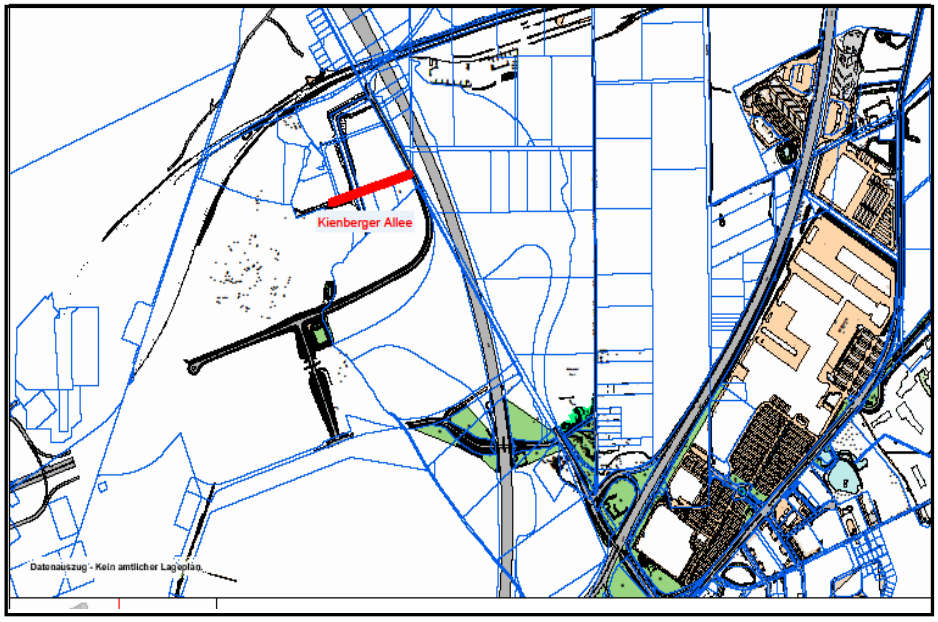

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit den Bebauungsplänen „1. Änderung An der Grünauer Straße“ und „07/08 Lilienthalpark 2008“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Lilienthalstraße“

Flur 3, Flurstücke 218/9 teilweise, 218/14, 218/13 teilweise, 226/1, 217/1 teilweise, 218/16 teilweise, 218/15 teilweise, 208/11 teilweise, 218/3 teilweise, 226/5 teilweise, 333 teilweise, 213/17, 213/9, 214/1, 213/7 teilweise, 213/14, 213/8, 213/12, 218/6, 647, 214/3, 214/2 teilweise, 218/7, 218/12 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unerschrieben.

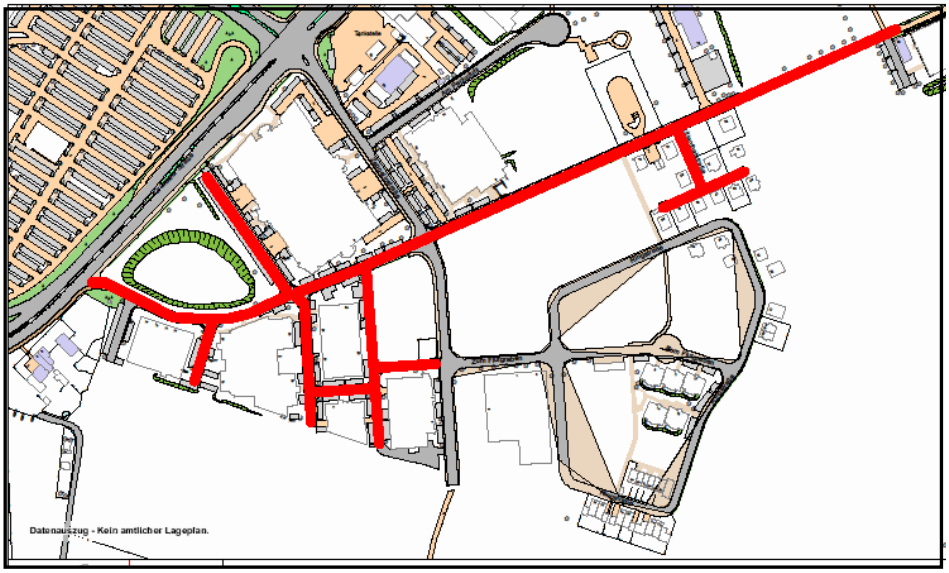

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „07/08 Lilienthalpark 2008“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Ringstraße“

Flur 3, Flurstück 333 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

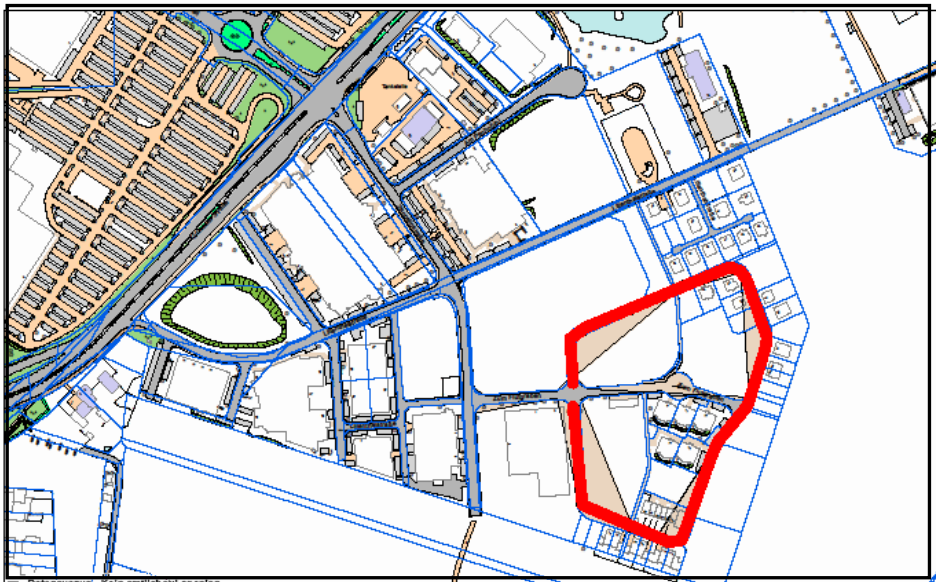

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Rotberg gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Ulmenring“

Flur 5, Flurstücke 34/50; 36/43; 35/54

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

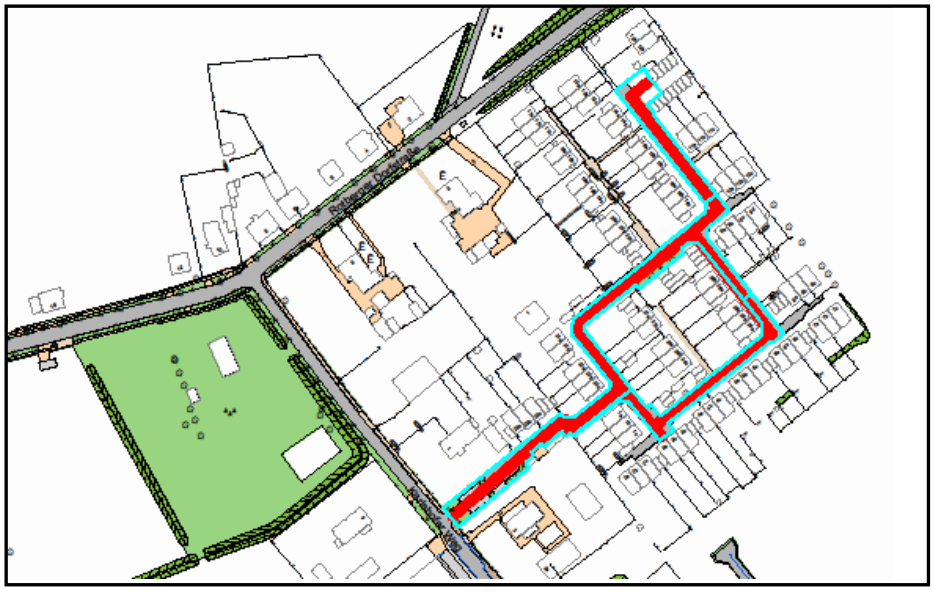

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „1. Änderung An der Grünauer Straße“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Zeppelinstraße“

Flur 3, Flurstücke 218/8 teilweise, 208/6 teilweise, 219/1, 208/11 teilweise, 219/3, 325 teilweise, 657 teilweise, Flur 2, Flurstück 230 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

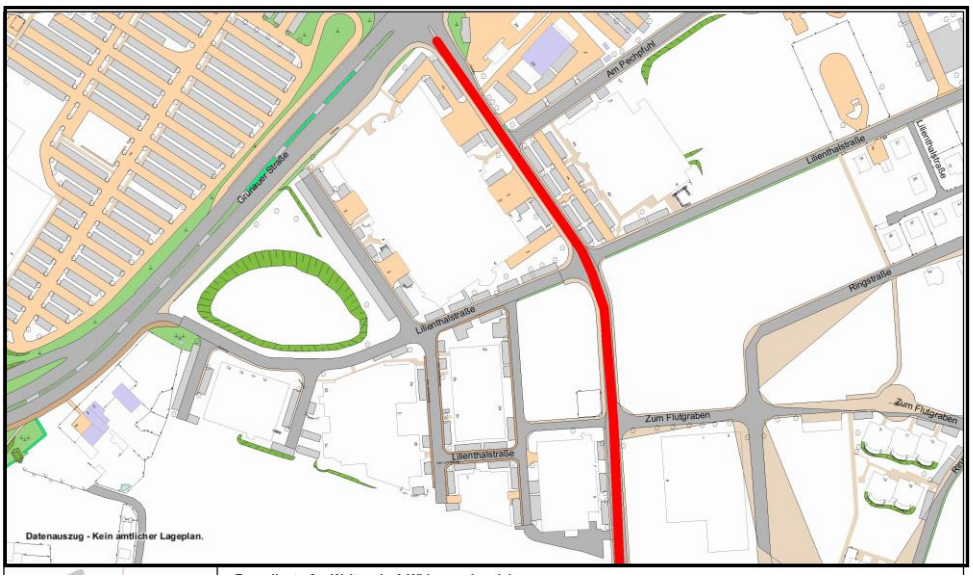

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „07/08 Lilienthalpark 2008“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Zum Flutgraben“

Flur 3, Flurstück 333 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 21.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

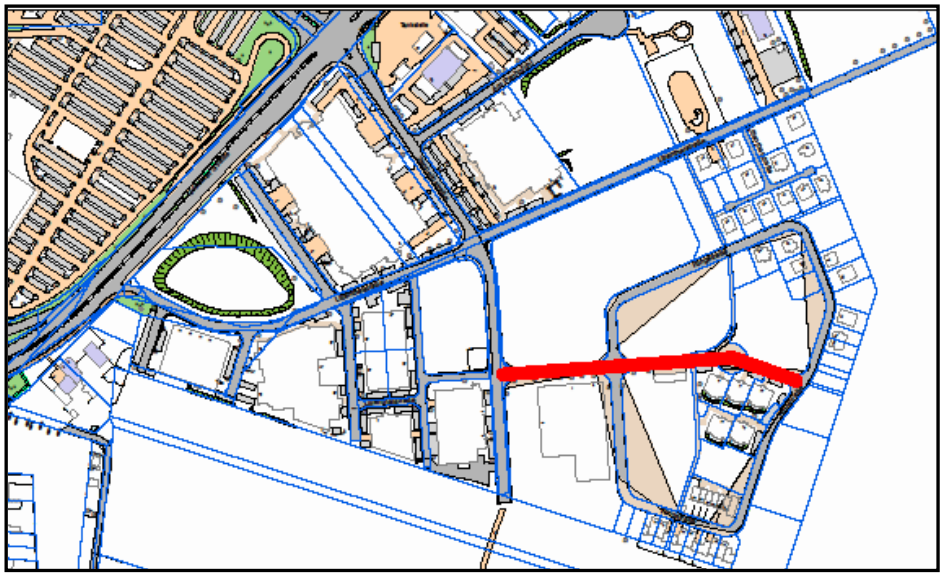

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Korrektur zur Widmungsverfügung

erschienen im Amtsblatt Nr. 06/13
veröffentlicht am 27.06.2013

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 001. Rudower Chaussee – Ortsteil Großziethen“ (1. Änderung) erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „An den Eichen“

Flur 4, Flurstück 1705 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.08.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

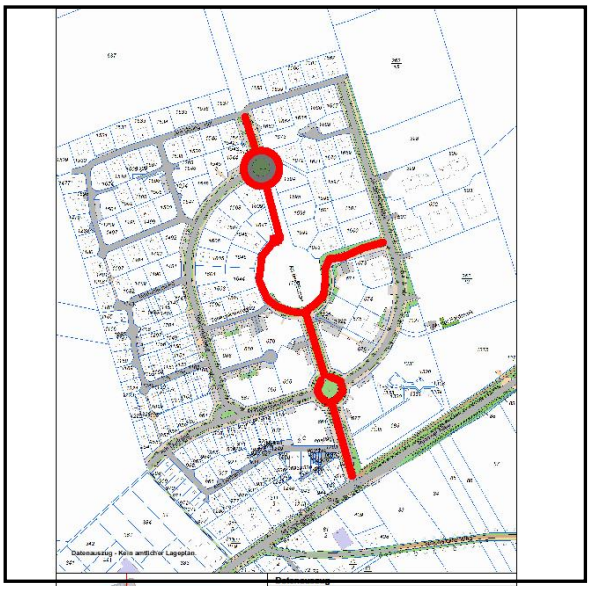

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06. und 21.08.2013

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
21.06.2012	40/2013	Beauftragung des Architekten V. Scholz für den Schulerweiterungsbau/Umbau Hort und Kita im Ortsteil Großziethen	
21.08.2013	41/2013	Beschluss der Niederschrift des Ausschusses Entwicklung vom 08.08.2013	
	42/2013	Beschluss über Tarifänderungen für die Schwimmhalle „Schönefelder Welle“	
	43/2013	Übertragung von Geschäftsanteilen an den MAWV	
	44/2013	Beschluss der 1. Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Wildau als gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung	
	45/2013	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 02/12 „Rinn Ideengarten“, Ortsteil Großziethen, Gemeindeteil Kleinziethen	
	46/2013	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/12 „Rinn Ideengarten“, Ortsteil Großziethen, Gemeindeteil Kleinziethen	
	47/2013	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/13 „Spielplatz am Querweg“ im Ortsteil Großziethen	
	48/2013	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken für den Kreisverkehr Selchow	
	49/2013	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für den Grunderwerb Kreisverkehr im Ortsteil Selchow	
	50/2013	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	51/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	52/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	53/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	54/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	55/2013	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau der Transversale, Ortsteil Waltersdorf	
	56/2013	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Schönefeld	
	57/2013	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Großziethen	

	58/2013	Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Großziethen gemäß Kostenteilungsvereinbarung	
	59/2013	Beschluss über den Verkauf von Teilflächen im Ortsteil Schönefeld	
	60/2013	Beschluss über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages im Ortsteil Waltersdorf	
	61/2013	Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Großziethen	
	62/2013	Beschluss zur Einstellung einer Kita-Leiterin	